

Rechtliche Grundlagen Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund

Änderungen zum 01.08.18 im Überblick

Deutschfördermaßnahmen Für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Muttersprache an Grund- und Mittelschulen

Deutschklasse



Weiterentwicklung
der bisherigen
Übergangsklasse

Deutsch PLUS



Zusammenfassung
der bisherigen
Maßnahmen
Deutschförderkurs
und
Deutschförderklasse

Vorkurse



unverändert

1.Schulpflicht

- beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland (vgl. Art. 35 BayEUG)

a) Beschulung in Regelklassen:

- Schüler können bis zu zwei Jahre tiefer eingestuft werden (allgemeiner Bildungsstand ist ausschlaggebend)
(vgl. Art. 36 (3) BayEUG)

b) Beschulung in Deutschklassen (vgl. § 8 GrSO)

- neu zugewanderte Schüler besuchen zunächst eine Deutschklasse, soweit das Schulamt eine im Schulsprengel gebildet hat, oder durch Gastschulantrag
- Auf Antrag der Eltern kann der Schulleiter gestatten, dass die Schülerin oder der Schüler eine Regelklasse besucht, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er dem Unterricht folgen kann
- in Deutschklassen: intensivierte Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung
- Besuch der Deutschklasse endet in der Regeln nach einem, spätestens nach zwei Schulbesuchsjahren

Studentafel (vgl. Anlage GrSO)

Fächer:	Jahrgangsstufen 1 bis 4
Religionslehre/Ethik	2
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik	5
Heimat- und Sachunterricht	3
Musik	1
Kunst	1
Werken und Gestalten	2
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	4
Sport	3
Gesamtstundenzahl im Bereich der Fächer	31
Sprach- und Lernpraxis	5 – 8
Gesamtstundenzahl	36 – 39

zusätzliche Maßnahmen:

DeutschPLUS Kurs

- bis zu 4 Wochenstunden
- ergänzend zum Pflichtunterricht
- in der Regel am Nachmittag
- Verbleib im Klassenverband

DeutschPLUS Differenzierung

- mindestens 5 Wochenstunden differenzierend zum D-Unterricht
- Gruppen von ca. 12 Schülern bis zu 12 Wochenstunden
- im Anschluss an die Deutschklasse bis zu einem Jahr
- anstatt Deutschklasse: ein bis zu zwei Jahre

2. Übergang Kindergarten Grundschule

a) Kindergarten:

- Sprachstandserhebung zu Beginn des letzten Kindergartenjahres
 - ▶ Verpflichtung zum Vorkurs möglich
- (vgl. Art. 37a (1) BayEUG)

b) Einschulung:

- Kind kann aufgrund fehlender Deutschkenntnisse zurückgestellt werden
 - ▶ Besuch eines Vorkurses
- (vgl. Art. 37a (3) BayEUG)

3. Benotung

- Grundlage: Unterricht in Deutsch als Zweitsprache
- Schüler, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache besuchen, erhalten eine Note in Deutsch als Zweitsprache (vgl. §15 (3) GrSO)
 - (Leistungen in Deutsch werden nach pädagogischem Ermessen einbezogen)
- bei Besuch eines Deutschförderkurses neben dem Deutschunterricht kann auf Antrag der Eltern eine Benotung im Fach Deutsch erfolgen (vgl. §15 (3) GrSO)
- auf eine Bewertung durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen ganz bzw. zeitweilig verzichtet werden
 - ▶ wichtig: Information der Eltern und Abstimmung in der Lehrerkonferenz

Nachteilsausgleich:

- DaZ-Note im Zeugnis, wenn DaZ-Unterricht erteilt wird
- wenn kein DaZ-Unterricht möglich: Deutsch in der Regelklassen
 - ▶ Differenzierung

->**Benotung, aber nicht vorrückungsrelevant** (vgl. § 13 (4) GrSO)

Erstellung von Zeugnissen

- Schüler bekommen immer ein Zeugnis, egal wie lange sie in Deutschland sind
- Je nach Verweildauer in der Regelklasse sollen Leistungsfortschritt und Leistungsstand in Deutsch als Zweitsprache, sowie Arbeits- und Sozialverhalten pädagogisch gewürdigt werden
- Die Benotung in Deutsch kann durch eine Bemerkung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder erläutert werden.

4. Übertritt

Ist die **Deutschnote** verantwortlich für eine Verschlechterung des Übertrittsschnittes und die Behebung der sprachlichen Defizite in absehbarer Zeit erkennbar, dann kann der Schüler (der nicht seit der 1. Klasse in der deutschen Grundschule war) **bis zu einem Schnitt von 3,33** übertreten.

Wichtig: für den Übertritt Deutschnote erforderlich!!! (Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder der Realschule setzt für diese Schülerinnen und Schüler voraus, dass sie eine angemessene Zeit vor der Ausgabe des Übertrittszeugnisses den Unterricht im Fach Deutsch besucht haben.)

(vgl. § 6 (5) GrSO)

➔ Antrag der Eltern auf Deutschnote zu Beginn des Schuljahres